



## I. Abschnitt.

### Geschichtliche Einleitung.<sup>1)</sup>

#### 1. Vorgeschichte.

Das alte Deutsche Reich bot, wie auf politischem Gebiet, so auch in seinem Zollwesen ein Bild äußerster Zersplitterung dar. Hielten die Kaiser auch prinzipiell daran fest, daß die Errichtung von Zollstätten ein Ausfluß der Kaiserlichen Machtvollkommenheit sei und daher ohne Erlaubniß von Kaiser und Reich Zölle nicht erhoben werden durften, so ging doch thatsächlich mit der zunehmenden Schwächung der Kaiserlichen Gewalt das Zollwesen in die Hände der geistlichen und weltlichen Landesherren über, welche wetteiferten, sich durch die Errichtung von Zollstätten eine ergiebige Einnahmequelle zu schaffen. Rhein, Donau und Elbe wurden mit Zöllen belegt. Auch viele Städte erwarben für sich Zollrechte. So breitete sich ein dichtes Netz von Zolllinien über das Deutsche Reich aus. Der Zollplackereien waren unzählige. Die Klagen über Hemmungen und Belästigungen des Verkehrs fanden nur vereinzelte Abhülfe.

Die Zölle gelangten theils in der Gestalt von Durchgangszöllen, theils als Marktzoll oder als Weg- oder Brückenzoll zur Erhebung.

Im Jahre 1522 machte Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Nürnberg den Versuch zur Einführung eines Reichs-Grenzzolles. Von der Ungarisch-

<sup>1)</sup> Siehe: Ranke, „hist.-polit. Zeitschrift“, Bd. II, 1833—36. — Falke, „Die Geschichte des Deutschen Zollwesens“ 1862. — Negidi, „Aus der Vorzeit des Deutschen Zollvereins“, Hamburg 1865. — v. Festsberg-Pactisch, „Die Geschichte des Zollvereins“, Leipzig 1869. — Weber, „Der Deutsche Zollverein“, Leipzig 1872. — Preussische Jahrbücher 1872 (Okt.-Dez.-Heft).